

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 7. Jänner 2003

Teil II

8. Verordnung: Aufwandersatzverordnung

8. Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. Nr. 28/1993, wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der als Aufwandersatz in Arbeitsrechtssachen zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. für das Verfahren erster Instanz

- | | |
|--|--------|
| a) bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrags- oder Versäumungsurteils | 180 €, |
| b) für das weitere Verfahren | 320 €, |

- | | |
|--|--------|
| 2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluss | 320 €. |
|--|--------|

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 tritt die Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. II Nr. 461/2001, außer Kraft. Sie ist jedoch auf Verfahrensschnitte im Sinne des § 1, die vor dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, weiterhin anzuwenden.

**Schüssel Riess-Passer Ferrero-Waldner Gehrler Grasser Strasser Böhmendorfer
Scheibner Molterer Haupt Reichhold Bartenstein**